

Eishockeyverband NRW e.V.

Durchführungsbestimmungen

Frauen, Herren, Nachwuchs

Wettkampfsaison 2016/2017



Stand: 28.09.2016

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen	4
1.1. Durchführung, Ligenverwaltung und Postanschrift.....	4
1.2. Ligenverwaltung	4
2 Gesamtleitung	4
2.1 Schiedsrichter.....	4
2.2 Passstelle	4
2.3 Kontrollausschuss	4
2.4 Spielgericht	4
2.5 Leistungssportreferent.....	5
2.6 Landestrainer, Sportkoordinator	5
2.7 Trainerausbildung.....	5
3 Spielbestimmungen.....	5
4 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners.....	5
5 Ärztlicher Dienst	5
7 Eintrittskarten.....	6
8 Spieltermine, Freundschaftsspiele, Spielverlegungen, Absagen, Verbandsaufsicht	7
8.1 Spieltermine	7
8.2 Freundschaftsspiele.....	7
8.3 Spielverlegungen.....	7
8.4 Absage ohne Verschulden	7
8.5 Spielverlegungen/ Spielabsagen/ Spielausfälle sind gebührenpflichtig (vgl. Anhang 1)!.....	7
8.6 Verbandsaufsicht	8
9 Verbandsabgaben, Ausgleichsabgaben.....	8
10 Spielberichte/Spielzeitnahme.....	9
10.1 Ausfüllen der Spielberichte	9
10.2 Versand des Spielberichtes.....	9
10.3 Meldepflichtige Strafen.....	9
10.4 Spieldauerdisziplinarstrafe.....	10
10.5 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht.....	10
10.6 Senioren Ligen	10
10.7 Frauen- und Nachwuchsligen (außer Kleinstschülerligen).....	10
11 Mannschaftskabinen, Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen	10
12 Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb	11
13 Zurückziehen von Mannschaften	12
14 Aufstieg/Abstieg zur Oberliga-Nord, DEL2 und DEL	12
15 Rangfolge bei Auf- und Abstieg.....	12
16 Gleitender Auf- und Abstieg und Rangfolge.....	12
17 Lautsprecherdurchsagen.....	13
18 Zufahrt zum Stadion.....	13
19 Spieltore	13
20 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot.....	13
21 Spielregeln	14
22 Schutzausrüstung (IIHF-Regel 190)	14
23 Signale.....	15
24 Mannschafts- und Trainermeldungen/ Teilnahme am Spielbetrieb, Spielberechtigungen.....	15
25 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften.....	21
26 Spielsperren.....	21

27 Allgemeine Schiedsrichterbestimmungen.....	21
28 Ehrungen	22
29 Doping.....	22
30 Sondermaßnahmen und Erlasse	22
31 Ergebnisdienst.....	22
32 Sportgerichtsbarkeit des Eishockeyverbandes NRW e.V.....	22

Anhang 1: Gebühren

Anhang 2: Ligeneinteilung, Spielmodus - Frauen

Anhang 3: Ligeneinteilung, Spielmodus - Männer

Anhang 4: Ligeneinteilung, Spielmodus - Nachwuchs

Anhang 5: Schiedsrichterordnung

Anhang 6: Werberichtlinien

Anlagen

- **Spielberichte**
- **Zusatzmeldungen**

Penaltyschießen1 Allgemeine Bestimmungen

1.1. Durchführung, Ligenverwaltung und Postanschrift

Eishockeyverband NRW e.V.
Brehmstraße 27a
40239 Düsseldorf
Homepage: www.ehv-nrw.com
E-Mail: vorstand@ehv-nrw.com

1.2. Ligenverwaltung

Geschäftsstelle
Eishockeyverband NRW e.V.
Rheinlanddamm 201
44139 Dortmund

2 Gesamtleitung

Senioren und Frauen:

NN.

Nachwuchs:

Achim Staudt
Handy: 0173-519 86 49
E-Mail: achim.staudt@ehv-nrw.com

2.1 Schiedsrichter

Ralph Dimmers, Schiedsrichter-Obmann EHV-NRW
Handy: 0172-2165606
E-Mail: ralph.dimmers@ehv-nrw.com

2.2 Passstelle

Geschäftsstelle
Eishockeyverband NRW e.V.
Rheinlanddamm 201
44139 Dortmund

2.3 Kontrollausschuss

Geschäftsstelle des Kontrollausschusses:
Eishockeyverband NRW e.V.
Rheinlanddamm 201
44139 Dortmund

Vorsitzender: Paul Kiss
Erster Beisitzer: Christian Wiegand
Zweiter Beisitzer: Stefan Gladbach
E-Mail: kontrollausschuss@ehv-nrw.com

2.4 Spielgericht

Geschäftsstelle des Spielgerichts:
Geschäftsstelle
Eishockeyverband NRW e.V.
Rheinlanddamm 201

44139 Dortmund
(analoge Anwendung zu Art. 16 RO)

Vorsitzender: Christian Hindahl
Stellvertreter: Dr. Jörg Laber
Weiteres Mitglied: Brigitte Garbe
E-Mail: spielgericht@ehv-nrw.com

2.5 Leistungssportreferent

NN.

2.6 Landestrainer, Sportkoordinator

NN.

2.7 Trainerausbildung

NN.

3 Spielbestimmungen

Der Eishockey-Spielbetrieb des Eishockeyverbandes NRW e.V. wird nach der Satzung und den Ordnungen des Eishockeyverbandes NRW e.V. (EHV-NRW), den Ordnungen des Deutschen Eishockey-Bundes e.V. (DEB), den Bestimmungen des Internationalen Eishockey Verbandes (IIHF), dem zwischen den Vereinen, die nicht Mitglied des EHV-NRW und dem EHV-NRW abgeschlossenen Vertrag und den nachstehend erlassenen Zusatzbestimmungen durchgeführt. Kapitalgesellschaften können am Spielbetrieb des EHV-NRW nur mit einem gesonderten Teilnahmevertrag teilnehmen. Die Wettkampf-Saison beginnt am 01.06. und endet am 31.05. des Folgejahres.

4 Schadenersatzansprüche/Verspätung des Gegners

4.1 Tritt eine Mannschaft ohne Genehmigung der Ligenverwaltung NRW zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, ist dem betroffenen Spielgegner von der nicht antretenden Mannschaft eine Pauschalzahlung von € 500,- zu zahlen. Darüber hinaus ist der Spielgegner berechtigt, über das Spielgericht Schadenersatz zu fordern. Es wird auf die Gebührenordnung des DEB und des EHV-NRW hingewiesen. Eine Spielabsage durch einen Verein, die auf einer angekündigten „höheren Gewalt“ beruht, stellt keine Genehmigung durch die Ligenverwaltung dar. Die Absage entbindet nicht vom tatsächlichen Nachweis der „höheren Gewalt“ durch den Verein.

4.2 Bei Verspätung des Gegners ist eine Wartezeit von mindestens 15 Minuten ab offiziellem Spielbeginn einzuhalten, bevor der Tatbestand „Nichtantreten“ gegeben ist. Wenn der Gegner telefonisch eine längere Verspätung wegen schlechter Straßenverhältnisse, Autopanne etc. anmeldet und die Wartezeit zumutbar erscheint, soll das Spiel trotzdem durchgeführt werden. Diese Entscheidung treffen vorbehaltlich einer Verbandsentscheidung die Schiedsrichter.

4.3. Anreisen zu den Spielorten sind so zu planen, dass unter Berücksichtigung der normalen, jahreszeitlich bedingten Verkehrsverhältnisse der Spielort zwei Stunden vor Spielbeginn erreicht wird.

Offizielle Verkehrsmittel gem. Art. 36 SpO sind:

Öffentliche Verkehrsmittel sowie Reisebus mit Fahrtenschreiber

5 Ärztlicher Dienst

5.1 Der gastgebende Verein ist im Senioren- und Frauenspielbetrieb verpflichtet, von 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende für beide Mannschaften einen Arzt oder ausgebildeten Sanitäter im Stadion zur Verfügung zu halten. Für den Sanitätsdienst im Nachwuchsbereich reicht eine Sanitätsausbildung von 8 Doppelstunden, die nicht älter als 2 Jahre sein darf. Die den Sanitätsdienst ausführende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Heimverein haftet für die Gültigkeit der geforderten Qualifikation. Durch Verletzung notwendig werdende Kosten des Transportes oder der Behandlung außerhalb des Stadions gehen zu Lasten des Vereins, dem der verletzte Spieler angehört.

Entstehende Behandlungskosten im Stadion gehen zu Lasten des Heimvereins.

5.2 Die Schiedsrichter überzeugen sich vor jedem Spiel, ob die **Unterschrift** (die Eintragung des Namens in Blockbuchstaben ist nicht ausreichend) des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen auf dem Spielbericht geleistet ist. Der Nachweis der geforderten Qualifikation ist bei Senioren und Frauen zu führen. Im Nachwuchsspielbetrieb entfällt die Vorlage. **Auf dem Spielbericht aufgeführte Spieler und Offizielle können den ärztlichen Dienst nicht übernehmen.**

Werden die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, wird das Spiel nicht begonnen. Der Heimverein haftet dafür, dass die Unterschriftleistung die persönliche Anwesenheit des für den Sanitätsdienst Verantwortlichen verbürgt.

Wird während des Spiels festgestellt, dass der für den Sanitätsdienst Verantwortliche nicht mehr anwesend ist, wird das Spiel unterbrochen.

Dem Heimverein wird in beiden Fällen die Möglichkeit gegeben, innerhalb von 45 Minuten - ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Nichtanwesenheit - einen gem. Ziff. 5.1 ausreichenden Sanitätsdienst zu holen. Ist der Verein dazu nicht in der Lage, wird das Spiel endgültig nicht durchgeführt bzw. abgebrochen. Eine Zusatzmeldung durch die Schiedsrichter ist in solchen Fällen immer zu fertigen, auch wenn der gem. Ziff. 5.1 ausreichende Sanitätsdienst in der geforderten Zeit eintrifft.

6 Schiedsrichter

6.1 Die Schiedsrichter werden für alle Ligen vom Schiedsrichter-Obmann NRW eingeteilt. Die aktuelle Schiedsrichtereinteilung wird im Internet (www.ehv-nrw.com) veröffentlicht. Bei Spielen, die im Bereich eines anderen Landeseisportverbandes stattfinden, kann die Einteilung an den jeweiligen EHV-NRW-Schiedsrichter-Obmann delegiert werden; der Veranstalter (in der Regel der Heimverein) ist für die Benachrichtigung des zuständigen Schiedsrichter-Obmanns verantwortlich. Bei Spielen der Regionalliga-West muss der Ausrichter/Veranstalter ab 60 Minuten vor Spielbeginn bis 45 Minuten nach Spielende einen Ordner vor der Schiedsrichterkabine postieren, der allen Personen den Zutritt in die Schiedsrichterkabine verweigert, mit Ausnahme des Schiedsrichterbetreuers, des Schiedsrichterbeobachters und von Verbandsoffiziellen. Ferner haben Trainer, Mannschaftsoffizielle und sonstige Personen nur in Absprache mit den Schiedsrichtern Zugang zur Schiedsrichterkabine.

6.2 Bei Spielen der Regionalliga West und der Jugend wird das 3 Mann-System angewendet. Es obliegt dem Schiedsrichterobmann NRW, je nach Personallage, auch Spiele in den vorgenannten Ligen im 2 Mann-System einzuteilen. Bei allen anderen Spielen wird grundsätzlich das 2 Mann-System angewendet. Des Weiteren hat der Schiedsrichterobmann die Möglichkeit bei Spielen der Regionalliga-West in Absprache mit den beiden Teams das 4 Mann-System anzuwenden.

7 Eintrittskarten

Es wird eindringlich auf Art. 45 SpO hingewiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nur fortlaufend nummerierte Eintrittskarten gegen Entgelt abgegeben bzw. als Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben werden dürfen. Diese Karten müssen der jeweiligen Wettkampf-Saison eindeutig zuzuordnen sein! Eine Zuordnung zum jeweiligen Spiel muss immer möglich sein. Ein lückenloser Nachweis der verbrauchten Eintrittskarten ist jederzeit zu erbringen.

Ankaufsrechnungen, aus der Kategorie und Kartennummern zu ersehen sind, müssen vorhanden sein.

Den Gastmannschaften stehen für jedes Meisterschaftsspiel 15 Vorstandskarten kostenlos zu.

Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Schiedsrichter.

Die für das Spiel eingeteilten Schiedsrichter-Beobachter und Verbandsaufsichtsführende erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.

Mitglieder des Vorstands des EHV-NRW sowie die in Ziff. 2 genannten Personen erhalten auf Wunsch bis zu zwei kostenlose Sitzplatzkarten pro Person.

Werden Frei- oder Ehrenkarten ausgegeben, unterliegen diese dann nicht der Verbandsabgabepflicht, wenn Ihre Anzahl angemessen ist, und die Anzahl der Karten 50 nicht überschreitet. Für Karten, die die vorgegebene Anzahl überschreiten, sind die entsprechenden Verbandsabgaben abzuführen. An Mitglieder des Vorstandes und unter Ziff. 1.2 genannten Personen ausgegebene Freikarten werden dabei nicht mit gerechnet.

Wenn Eintrittsgelder, abweichend von der mit der 1. Verbandsabgabenabrechnung einzureichenden Preisliste, genommen werden oder Freikartenaktionen stattfinden sollen muss dies im Vorfeld mitgeteilt und von der Ligenverwaltung genehmigt werden. Die Nachweise müssen mit der monatlichen

Verbandsabgabenabrechnung eingereicht um bei der Höhe der Verbandsabgaben berücksichtigt zu werden. Ausgegebene Arbeitskarten dürfen eine Höhe von maximal 5 % der Gesamtzuschauerzahl des jeweiligen Spieles nicht überschreiten.

8 Spieltermine, Freundschaftsspiele, Spielverlegungen, Absagen, Verbandsaufsicht

8.1 Spieltermine

Die auf den Termintagungen bzw. vom EHV-NRW festgelegten Spieltermine und Anfangszeiten in der amtlichen Terminliste sind verbindlich.

Es obliegt den Vereinen, ihre Spieltermine zu überprüfen. Während der laufenden Wettkampf-Saison wird die amtliche Terminliste ständig aktualisiert im Internet (www.ehv-nrw.com) veröffentlicht.

Vereine, die zu den vom EHV-NRW festgesetzten Termintagungen keine voll verantwortlichen Vertreter entsenden bzw. die zur Erstellung einer Terminliste angeforderten mögliche Spieltermine nicht melden, haben die Termine, die festgesetzt werden, zu akzeptieren.

Die in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Play-Off und Platzierungs-Spiele werden von der Ligenverwaltung auch dann angesetzt, wenn sich die Vereine - aus welchen Gründen auch immer - nicht auf Termine einigen. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Eis mehr zur Verfügung steht. Bei Nichtantreten wird gem. **Art. 24 SpO** verfahren; auf Art. 31 SpO wird hingewiesen.

8.2 Freundschaftsspiele

Alle Freundschaftsspiele, müssen ausnahmslos über die Ligenverwaltung NRW angemeldet werden.

Alle Turniere müssen ausnahmslos von der Ligenverwaltung NRW genehmigt werden.

Gem. Art. 41 SpO müssen internationale Freundschaftsspiele im Ausland vorab von der Ligenverwaltung genehmigt werden. Darüber hinaus müssen Spielberichte dieser internationalen Freundschaftsspiele innerhalb einer Frist von 2 Wochen eingereicht werden.

8.3 Spielverlegungen

Spielverlegungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des jeweiligen Spielgegners und Genehmigung der Ligenverwaltung NRW vorgenommen werden. Sie werden nur genehmigt, wenn beide beteiligten Vereine zuvor den neuen Termin schriftlich bestätigt haben. Der Antragsteller einer Spielverlegung ist dafür verantwortlich, dass alle Formalitäten erfüllt werden.

Sagt ein Verein ein Spiel einseitig ab, ist er dafür verantwortlich, dass das Spiel nachgeholt werden kann. Ist dies - gleich aus welchen Gründen - nicht möglich, wird er so behandelt, als sei er nicht angetreten.

Können bei kurzfristigen Spielverlegungen, Spielabsagen oder Spielausfällen die Schiedsrichter nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden, trägt der Antragsteller auch die entstehenden Schiedsrichter-Kosten.

Können sich die beteiligten Vereine nicht in angemessener Zeit (diese beträgt maximal zwei Wochen und kann in besonderen Fällen durch die Ligenverwaltung bis auf 48 Stunden verkürzt werden) auf einen zumutbaren neuen Termin einigen, wird dieser von der Ligenverwaltung NRW ohne Einspruchsmöglichkeit festgesetzt.

Auf Art. 38.5 SpO wird hingewiesen.

8.4 Absage ohne Verschulden

Kann ein Meisterschaftsspiel ohne Verschulden der beiden beteiligten Vereine nicht ausgetragen werden, so entscheidet die Ligenverwaltung NRW nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wertung dieses Spiels. Sie ist hierbei an die Wertungsmöglichkeiten gem. **Art. 24 SpO** nicht gebunden. Kann ein wegen nachgewiesener „höherer Gewalt“ abgesagtes Spiel am Saisonende nicht mehr ausgetragen werden, so wird dieses Spiel entgegen der Regelungen im **Art. 24 SpO** mit 0 : 0 Toren und 1 : 1 Punkten gewertet.

8.5 Spielverlegungen/ Spielabsagen/ Spielausfälle sind gebührenpflichtig (vgl. Anhang 1)!

Maßgebend ist dabei der neue Spieltermin bei Spielverlegungen vor dem ursprünglichen Spieltermin und der ursprüngliche Spieltermin bei Verlegungen hinter diesen Termin.

Es zählt der Eingang der vollständigen Unterlagen.

Für die Erhebung, das Mahnwesen und die Rechtsfolgen einer Säumnis gelten dieselben Bestimmungen wie in Passangelegenheiten.

Als Spielverlegung gilt auch eine Terminänderung (Spielbeginn) am in den Terminlisten aufgeführten Tag

oder eine Änderung des Austragungsortes o. ä.

Als Spielausfall bzw. Spielabsage gilt auch, wenn zum festgesetzten Spieltermin keine gemäß diesen Durchführungsbestimmungen spielfähige Mannschaft am Spielort anwesend ist. Wird den Schiedsrichtern im Nachwuchsspielbetrieb eine durch höhere Gewalt bedingte Verspätung von Spielern, die auf dem Spielbericht aufgeführt sind, angekündigt, so ist eine Zusatzmeldung anzufertigen und das Spiel zu beginnen. Die verspätet ankommenden Spieler dürfen erst am Spiel teilnehmen, wenn sie den Schiedsrichtern vorgestellt wurden.

Treffen die angekündigten Spieler nicht ein, so sind sie nach dem Spiel vom Spielbericht zu streichen. Sofern eine Mindestspieleranzahl von 7 Feldspielern und 1 Torhüter anwesend ist, muss ein offizielles Freundschaftsspiel ausgetragen werden. Art. 31.1 SpO findet in diesem Fall keine Anwendung. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass persönliche Strafen von Spielern in diesem Spiel als nicht ausgesetzt gewertet werden.

8.6 Verbandsaufsicht

Verbandsaufsicht kann vom EHV-NRW jederzeit angeordnet werden, darüber hinaus gelten die Bestimmungen des Art. 37 SpO. Verbandsaufsichten sind gebührenpflichtig (**vgl. Anhang 1**)

9 Verbandsabgaben, Ausgleichsabgaben

9.1 Die Spielabgabe beträgt 4% (Mannschaften im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb EHV-NRW-Vereine) bzw. 3% (Mannschaften im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb der DEL2 und des DEB) der Bruttoeinnahme abzgl. USt. Auf Art. 44 SpO wird hingewiesen. Bei Freundschaftsspielen beträgt die Abgabe 3%.

Die Abrechnungen der Verbandsabgaben für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele müssen jeweils für einen Kalendermonat am 05. des Folgemonats dem EHV-NRW vorgelegt werden. Die Verbandsabgaben für Zuschauereinnahmen sind bis zum 15. des Folgemonats zu zahlen. Die Spielabgabe wird auf das Konto des EHV-NRW bei der **Stadtsparkasse Krefeld IBAN: DE 6032 0500 0000 0281 0901 BIC: SPKRDE33XXX** zweckgebunden eingezahlt. Formblätter für die Abrechnungen werden auf der Homepage zum Download zur Verfügung gestellt.

Spätestens mit der Abgabe der 1. Abrechnung ist eine aktuelle Preisliste, unterteilt nach den einzelnen Kategorien für Einzelkarten und Dauerkarten für die jeweils laufende Saison einzureichen. Abweichende Preislisten für Folgerunden (z.B. Play-Off) sind spätestens bis zum 1. Spiel der jeweiligen Runde einzureichen.

Die Abrechnung der Jahres-Dauerkarten muss spätestens am 01.11. eines Jahres dem EHV-NRW vorgelegt werden.

Beabsichtigt ein Verein, kein Eintrittsgeld zu erheben, ist dies vor Beginn der Meisterschaftsspiele der Ligenverwaltung NRW mitzuteilen.

Nichtzahlung bzw. Abrechnung hat Spiel- und/oder Verbandsverbot zur Folge. Darüber hinaus werden Verzugszinsen und Mahngebühren gem. GO erhoben.

9.2 Jeder Verein hat für jede Seniorenmannschaft und Frauenmannschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, und für jede erforderliche Nachwuchsmannschaft, gem. Ziff. 9.4 – 9.6 der Durchführungsbestimmungen NRW über einen jederzeit einsatzfähigen Schiedsrichter (mindestens 20 Spiele sind in der Wettkampf-Saison zu absolvieren) zu verfügen. Dieser darf nicht bereits für eine ESBG oder DEB-Mannschaft gemeldet sein. Hat ein Verein weniger lizenzierte Schiedsrichter gemeldet oder hat er tatsächlich weniger Schiedsrichter, als gem. Satz 1 erforderlich sind, ist gem. **Art. 20 Ziff. 3 SpO** eine Ausgleichsabgabe zu zahlen (**vgl. Anlage 1**). Die Einstufung richtet sich nach der klassenhöchsten Mannschaft des Vereins.

9.3 Die am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften müssen von lizenzierten Trainern bzw. Fachübungsleitern tatsächlich trainiert und auch gecoacht werden. Hat ein Verein für eine Mannschaft keinen lizenzierten Trainer/Fachübungsleiter, so ist eine Ausgleichsabgabe zu zahlen (**vgl. Anlage 1**).

Der Trainer/Fachübungsleiter hat vor Spielbeginn in der Schiedsrichter-Kabine im Beisein der Schiedsrichter auf dem Spielbericht mit Angabe seiner Lizenznummer zu unterschreiben. Der für eine bestimmte Mannschaft gemeldete lizenzierte Trainer/Fachübungsleiter kann im Verhinderungsfall durch einen anderen von diesem Verein gemeldeten Trainer/Fachübungsleiter vertreten werden, ohne dass eine Zusatzmeldung anzufertigen ist. Handelt es sich bei der Vertretung nicht um einen auf der Trainermeldung des Vereins aufgeführten Trainer/Fachübungsleiter, ist vom Verein eine Zusatzmeldung zu fertigen. Der Trainer/Fachübungsleiter ist innerhalb von 7 Tagen auf dem Formular „Trainermeldung“ unter Beifügung einer Kopie der Trainerlizenz und einem unterschriebenen „Trainer Ehrenkodex“ bei der Ligenverwaltung

NRW nachzumelden. Die Originallizenz ist bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorzulegen.

Wird festgestellt, dass der gemeldete Trainer einer Mannschaft diese tatsächlich nicht trainiert oder coacht („Strohmannfunktion“), kann ihm die Trainerlizenz entzogen werden. Über die Dauer der Entziehung entscheidet auf Antrag das Spielgericht.

Auf **Art. 20 Ziff. 4.3 SpO** wird ausdrücklich hingewiesen. Für Mannschaften der Bezirksliga-NRW und Frauen Bezirksliga-NRW wird **Art. 20 Ziff. 4.3 SpO** nicht angewendet. Es wird darauf hingewiesen, dass schon allein die Unterschrift auf dem Spielbericht ausreicht.

Als vorzulegende Original-Lizenz der Trainer/Fachübungsleiter werden nur akzeptiert:

- Trainer-A-Lizenz des DEB,
- Trainer-B-Lizenz des DEB,
- Trainer-/Fachübungsleiter-Gastlizenz des DEB,
- Fachübungsleiter-Lizenz der EHV-NRW,
- Sondergenehmigung des EHV-NRW

Sondergenehmigungen für die als Trainer ohne Lizenz gemeldeten Personen werden nur in folgenden Fällen erteilt:

- falls für einen angemeldeten Teilnehmer eine Teilnahme an der Ausbildung aus wichtigen Gründen nicht möglich war und

Verein und Teilnehmer sich zur Teilnahme im nächsten Jahr verpflichten (Einzelfallprüfung), **bei NICHT Teilnahme wird die Ausgleichszahlung gem. Anhang1 (Ausgleichsabgabe) fällig**

- falls für eine Mannschaft kein lizenziertes Trainer gemeldet wurde und die fällige Ausgleichsabgabe gezahlt wurde

- falls für eine Mannschaft der Bezirksliga-NRW oder Frauen Bezirksliga-NRW kein lizenziertes Trainer gemeldet wurde.

Eine solche Person darf den Spielbericht nur als Trainer und nicht zusätzlich noch als Mannschaftsführer unterschreiben.

Kann die Originallizenz oder Sondergenehmigung nicht vorgelegt werden, ist analog zur „Nichtvorlage von Spielerpässen“ zu verfahren (Zusatzmeldung, Identitätskontrolle).

9.4 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Regionalliga-West ist die Teilnahme von mindestens zwei Nachwuchsmannschaften im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb.

9.5 Voraussetzung für die Zulassung eines Vereins zum Meisterschaftsspielbetrieb der Landesliga-NRW die Teilnahme von mindestens einer Nachwuchsmannschaft im Eishockeymeisterschaftsspielbetrieb.

9.6 Der EHV-NRW veranstaltet teilweise auch einen EHV-NRW-übergreifenden Spielbetrieb gem. **Art. 21 SpO**. Vereine, die nicht Mitglieder des EHV-NRW sind, haben sich per Teilnahmevertrag, der spätestens zur Erstellung eines Terminplanes rechtsgültig unterschrieben vorliegen muss, den Bestimmungen des EHV-NRW zu unterwerfen (**Art. 21 Ziff. 4 SpO**). Vereine, die nicht Mitglied im EHV-NRW sind, haben auch trotz eventuell vorliegender sportlicher Qualifikation keinen verbindlichen Anspruch auf Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW. In diesem Fall kann auch der bestehende Teilnahmevertrag außerordentlich gekündigt werden.

10 Spielberichte/Spielzeitnahme

10.1 Ausfüllen der Spielberichte

Verantwortlich für die Spielberichts-führung ist der Heimverein, sie erfolgt entsprechend der Regeln „SEV-Manager“. Der Spielbericht muss generell zusammen mit mindestens einem Formblatt Zusatzmeldung und der Mannschaftsmeldung auf dem entsprechenden Formblatt den Schiedsrichtern spätestens 40 Minuten vor Spielbeginn vorgelegt werden. Änderungen von Eintragungen auf den Spielberichten müssen sofort nach Spielende vorgenommen werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichtern entgegengenommen werden, solange sich diese in der Schiedsrichter- Kabine befinden.

10.2 Versand des Spielberichtes

Bei manueller Spielberichtserfassung (z.B. Ausfall des SEV-Managers) ist nach Kontrolle und Unterschriftleistung ist der Spielbericht und eventuell erstellte Zusatzmeldungen zusammen mit den Mannschaftslisten umgehend an die Geschäftsstelle zu übersenden. Die Übersendung hat spätestens am ersten, auf den Spieltag folgenden Werktag zu erfolgen. Bei verspäteter Absendung wird eine Gebühr

gemäß **Anlage 1** erhoben.

10.3 Meldepflichtige Strafen

Sehen sich die Schiedsrichter veranlasst im Rahmen der Regelauslegung eine Strafe zu verhängen, die den Einzug der Spielerlaubnis vorschreibt, haben die Schiedsrichter den Spielerpass zusammen mit dem Spielbericht und der Zusatzmeldung an die Geschäftsstelle zu senden. Die Benachrichtigung des Spielgerichts erfolgt durch **die Ligenverwaltung**. Wird gegen einen Spieler/eine Spielerin eine Matchstrafe verhängt, so bleibt er/sie bis zur Entscheidung des Spielgerichtes – längstens jedoch zwei Wochen oder vier Punktspieleinsätze (in allen Alters- und Spielklassen) automatisch gesperrt.

Nach einer Entscheidung durch das Spielgericht:

Durch das Spielverbot wird einem Spieler die Teilnahme an sämtlichen Eishockeyspielen untersagt. Für die Verbotszeit finden die Bestimmungen über den Einsatz nicht spielberechtigter Spieler entsprechend Anwendung. Wird bei dem Spielverbot für eine bestimmte Anzahl von Meisterschaftsspielen keine Regelung getroffen, für welche Mannschaft/Altersklasse dieses Spielverbot gelten soll, ist der Spieler für alle Eishockeyspiele (Meisterschafts-, Freundschafts-, Pokalspiele, Spiele von Auswahlmannschaften, Länderspiele) gesperrt. Wobei Anfang und Ende der Sperre von der Reihenfolge der Spiele der Mannschaft/Altersklasse bestimmt wird, in welcher der zugrunde liegende Verstoß begangen worden ist. *d.h. Wenn keine Beschränkung der Spielsperre auf eine Mannschaft bzw. Altersklasse getroffen wird ist die Sperre absolut. Der Spieler/die Spielerin darf während der Laufzeit der durch das Spielgericht beschiedenen Sperre in keinem anderen Spiel eingesetzt werden.*

10.4 Spieldauerdisziplinarstrafe

Ein Spieler/Spielerin gegen die in einer Wettkampfsaison die dritte Disziplinarstrafe oder eine Spieldauerdisziplinarstrafe verhängt wurde ist im darauffolgenden Meisterschaftsspiel automatisch gesperrt. *Nimmt dieser Spieler in mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teil, so werden die Strafen getrennt gezählt.*

10.5 Änderungen der Eintragungen im Spielbericht

Änderungen von Eintragungen auf den Spielberichten können bis zu 15 Minuten nach Spielende auf Antrag der Mannschaftsführer bei den Schiedsrichtern und durch die Schiedsrichter vorgenommen werden. Zusatzmeldungen müssen von den Schiedsrichtern entgegengenommen werden, solange sich diese in der Schiedsrichter- Kabine befinden.

10.6 Herrenligen

Enden Spiele nach regulärer Spielzeit von 3 x 20 Minuten unentschieden, erfolgt unverzüglich, ohne Eisaufbereitung und ohne Seitenwechsel ein sofortiges Penaltyschießen gemäß den als Anlage beigefügten Bestimmungen.

10.7 Frauenligen

Es wird 3 x 20 Minuten gespielt.

10.8. Nachwuchsligen (außer Kleinstschülerligen)

Es wird 3 x 20 Minuten gespielt. Bei Spielen der Kleinstschüler wird diese Spielzeit verkürzt und ist dem Anhang zu diesen Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

11 Mannschaftskabinen, Eisbereitung, Aufwärmen, Pausen

Eine ausreichend große, saubere Kabine ist der Gastmannschaft und den Schiedsrichtern zur jeweiligen alleinigen Nutzung spätestens eine Stunde vor dem offiziellen Spielbeginn zur Verfügung zu stellen. Sollten nach dem Verlassen der Kabine durch die Nutzer Beschädigungen festgestellt werden geht die Behebung zu Lasten des Nutzers wenn dieser die Beschädigung nicht bereits beim Bezug bemängelt hatte. Die bereitete Eisfläche muss mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Verfügung stehen. Vor Beginn des Spiels und in den Drittel-pausen ist das Eis zu erneuern, wobei einfaches Abschieben nicht als

Eiserneuerung gilt. Die blauen Drittelinien, die rote Mittellinie und die roten Torlinien müssen zumindest über die Sockelleisten an der Bande hochgezogen sein.

Die Mannschaften haben das Recht, sich spätestens ab 30 Minuten vor Spielbeginn für die Dauer von 20 Minuten auf der Eisfläche aufzuwärmen. Die Heimmannschaft stellt der Gastmannschaft 25 Pucks dafür zur Verfügung.

Das Eis darf erst betreten werden, nachdem der Sanitätsdienst/Arzt gem. Ziff. 1.5 seine Anwesenheit durch Unterschrift auf dem Spielbericht bestätigt hat.

Die Schiedsrichter haben das Recht, die neutrale Zone des Spielfeldes für ihr eigenes Warmlaufen freizuhalten, wenn die Mannschaften ihnen nicht eine ausreichende Eisfläche belassen.

Werden zum Warmlaufen andere als die Spieltrikots benutzt, müssen diese nummeriert sein und jeder Spieler dieselbe Nummer tragen, die für ihn auf dem Spielbericht steht.

Die Pausen zwischen den Spieldritteln betragen bei Spielen von Seniorenmannschaften 15 Minuten, bei Spielen von Nachwuchsmannschaften 10 Minuten (eine Mindestpause von 5 Minuten darf hier nicht unterschritten werden). In den Altersklassen Knaben und jünger kann die den Mannschaften zur Verfügung stehende Warmlaufzeit auf 5 Minuten und ohne Pucks beschränkt werden. Es muss zwischen Aufwärmen und Spielbeginn keine Eisaufbereitung erfolgen. Auf eine der beiden Eisaufbereitungen in den Drittelpausen (in der Regel in der zweiten Drittelpause) kann verzichtet werden.

Der Hauptzeitnehmer ist verpflichtet, drei Minuten vor dem Ende der Drittelpause die Schiedsrichter und die Mannschaften auf das Eis zu rufen.

Von diesen Bestimmungen kann in gegenseitigem Einvernehmen oder mit schriftlicher Zustimmung der Ligenverwaltung NRW, die den Schiedsrichtern vorzulegen ist, abgewichen werden.

In der Bezirksliga NRW und Frauen Bezirksliga bedarf es für die Verkürzung der Drittelpausen auf 10 Minuten und für den Verzicht auf die Eisaufbereitung zwischen Warmlaufen und Spielbeginn keiner Genehmigung.

Einem Aufwärmen vor dem Spiel ist im Zweifel der Vorrang vor den Drittelpausen und einem pünktlichen Spielbeginn zu geben. Bei Spielen, deren verfügbare Eiszeit knapp wird (z.B. verspäteter Beginn, Unterbrechungen), hat die korrekte Durchführung und Beendigung des Spiels Vorrang vor der Eisaufbereitung und der Einhaltung der vorgeschriebenen Pausen. Die abschließende Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

12 Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb

12.1 Vereine, die mit einer oder mehreren Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW teilnehmen wollen, müssen sich für jede dieser Mannschaften zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb bis spätestens zum **24.04.2016**¹ des jeweiligen Jahres verbindlich bei der Ligenverwaltung NRW eingehend bewerben.

Es wird bereits heute darauf hingewiesen, dass zukünftig Meldegebühren eingeführt werden können.

Die Bewerbung kann ab der Saison 2017/18 nicht für eine bestimmte Liga erfolgen. Die Einstufung in die verschiedenen Ligen richtet sich nach der in der vorhergehenden Wettkampf-Saison erreichten sportlichen Qualifikation.

Ein Verein kann mit seiner Senioren- oder Frauenmannschaft, auf begründeten Antrag, in eine Liga zurückversetzt werden, die nicht seiner erreichten sportlichen Qualifikation entspricht. In diesen begründeten Härtefällen, bei denen die Existenz eines Clubs in Frage gestellt ist, kann der Vorstand des EHV-NRW die Genehmigung (Ermessensentscheidung) erteilen, dass ein Club, der keine Bewerbung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb der Liga, für die er sich sportlich qualifiziert hat, abgeben will, in eine tiefere Liga eingruppiert wird.

Der Vorstand des EHV-NRW trifft die Entscheidung hinsichtlich der Liga und kann die Zustimmung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Auf Artikel Art. 33 Ziff. 2 SpO wird hingewiesen.

Mannschaften, für die ein Verein sich nicht fristgerecht zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb beworben hat, werden grundsätzlich nicht zugelassen. Eine nachträgliche Zulassung ist jedoch möglich, falls die verspätete Bewerbung vor der Termintagung bei der Ligenverwaltung NRW eingeht und die anderen Vereine mehrheitlich der nachträglichen Zulassung auf der Termintagung zustimmen. Die nachträgliche Zulassung erfolgt nur für die Bezirksliga-NRW. Für Mannschaften, die aus dem Spielbetrieb des DEB kommen, findet Ziff. 15 dieser Durchführungsbestimmungen analoge Anwendung.

Mannschaften, die neu den Senioren- oder Frauen-Spielbetrieb aufnehmen, werden in die Landesliga-NRW oder Bezirksliga-NRW eingestuft. Die Entscheidung der Ligeneinteilung trifft der Vorstand des EHV-NRW.

¹ In Zukunft ist geplant den Termin der verbindlichen Mannschaftsmeldungen in Anlehnung der Bestimmungen des DEB (zur Zeit der 31.05.) festzulegen.

12.2 Für die Zulassung von Vereinen zum Meisterschaftsspielbetrieb können vom EHV-NRW Ausführungsbestimmungen erlassen und Auflagen festgesetzt werden. Dabei kann gefordert werden, dass bestimmte technische und verwaltungsmäßige Voraussetzungen zu erfüllen sind. Ferner kann die Erfüllung von anderen Auflagen, die das Risiko der anderen Vereine im Falle eines Ausscheidens aus dem Meisterschaftsspielbetrieb mindern, verlangt werden. Des Weiteren kann die Zulassung z.B. davon abhängig gemacht werden, dass für den Gegner zumutbare Bedingungen angeboten werden (z.B. Spielbeginn, Spielort).

12.3 Für die Zulassung sind für die jeweilige Wettkampf-Saison des jeweiligen Jahres, spätestens bis zur Termintagung sind Mindestkauttionen zu hinterlegen. Die Höhe der Kauttionen sind in der **Anlage 1** festgelegt.

13 Zurückziehen von Mannschaften und nicht fristgerechte Bewerbung

Bewirbt sich ein Verein nicht fristgerecht zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW oder zieht ein Verein eine gemeldete Mannschaft nach oder während der Termintagung vom Spielbetrieb zurück, wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von **1500,00 €** erhoben. Die Kauttion (**vgl. Anhang 1**) wird nicht an den betreffenden Verein zurückerstattet (unabhängig von Schadenersatzansprüchen anderer Vereine). Diese Ordnungsgebühr bedarf keines Antrages auf Erlass eines Ordnungsbescheides. Auf Ziff. 12 der Durchführungsbestimmung wird verwiesen.

14 Aufstieg/Abstieg zur Oberliga-Nord, DEL2 und DEL

14.1 Verliert eine Kapitalgesellschaft durch sportlichen Abstieg das Recht zur Teilnahme an einem von einer anderen Körperschaft organisiertem Spielbetrieb kann das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb des EHV-NRW nur auf den Verein übertragen werden, der mit der Kapitalgesellschaft den von einer anderen Körperschaft organisiertem Spielbetrieb vorgeschriebenen Kooperationsvertrag geschlossen hat (Stammverein) und der ursprünglich das sportliche Aufstiegsrecht aus dem Spielbetrieb des EHV-NRW in die Körperschaft erworben hatte. Er ist berechtigt, als sportlicher Absteiger in der höchsten Spielklasse des EHV-NRW zu spielen. Mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes kann stattdessen die Kapitalgesellschaft am Spielbetrieb der Regionalliga-West des EHV-NRW teilnehmen.

14.2 Verliert eine in Ziff. 15.1 genannte Kapitalgesellschaft aus anderen als durch sportlichen Abstieg veranlassten Gründen die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb einer anderen Körperschaft, so entscheidet der Vorstand des EHV-NRW über die Teilnahmeberechtigung am Spielbetrieb des EHV-NRW, die Einstufung des Stammvereins und der zu hinterlegenden Mindestkauttion, sowie gegebenenfalls weitere Auflagen gem. Ziff. 12.1.

14.3 Ein Verein/Club kann mit seiner Mannschaft in eine von einer anderen Körperschaft organisierten Liga nur aufsteigen, wenn er sich dafür sportlich qualifiziert hat.

14.4 Teilnahmeberechtigt am Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW sind die Mannschaften der Mitgliedsvereine, und die vom EHV-NRW zugelassenen Mannschaften. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH) können mit ihren Mannschaften nur Aufnahme in den Spielbetrieb des EHV-NRW finden wenn zuvor ein gesonderter Teilnahmevertrag abgeschlossen wurde.

15 Rangfolge bei Auf- und Abstieg

Müssen im Spielbetrieb des EHV-NRW Ligen, bei denen es direkte Auf- oder Absteiger gibt, aufgefüllt werden, gilt folgende Rangfolge für Nachrücker:

- a) zuerst die Absteiger aus der betroffenen Liga,
- b) danach die platzierten Vereine 2-4 der darunter liegenden Liga, die nicht direkt aufgestiegen sind, jeweils in der Reihenfolge ihrer sportlichen Qualifikation.

16 Gleitender Auf- und Abstieg und Rangfolge

16.1 Der Aufstieg in die nächsthöhere Liga im Spielbetrieb des EHV-NRW ist gleitend, d.h., dass bei einer notwendigen Auffüllung von Ligen mehr Mannschaften aufsteigen können, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind. Diese Regelung findet Anwendung auf die jeweils vier erstplatzierten Mannschaften der darunter liegenden Liga.

16.2 Der Abstieg in die nächst niedrigere Liga ist gleitend, d.h., dass bei Absteigern aus einer ungeteilten Liga in eine geteilte Liga (die Folgen können sich auf weitere Ligen ausweiten), sowie bei Rückstufung gem. Art. 31 SpO und aufgrund der Wirtschaftlichkeitsprüfung durch die ESBG mehr Mannschaften absteigen können bzw. weniger freie Plätze für die Teilnehmer von Qualifikationsrunden zur Verfügung stehen, als in diesen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

16.3 **Art. 20.2 SpO** wird von diesen Vorschriften nicht berührt.

16.4 Werden Auf- oder Abstieg durch Aufstiegs-, Relegations- oder Qualifikationsrunden ermittelt, gilt für zusätzliche Auf- oder Absteiger der Tabellenplatz in diesen Runden. Werden solche Runden in mehreren Gruppen ausgespielt, so werden zwischen den Gleichplatzierten der Gruppen Platzierungsspiele (Hin- und Rückspiele) durchgeführt.

Diese Spiele finden am der Beendigung der Gruppenspiele folgenden Wochenende statt, über Ausnahmen entscheidet die Ligenverwaltung NRW.

Sind beide Mannschaften nach dem zweiten Spiel punkt- und torgleich, erfolgt ein sofortiges Penaltyschießen gem. den Bestimmungen der IIHF. Das Heimrecht für das erste Platzierungsspiel wird durch die Ligenverwaltung NRW ausgelost.

16.5 **Art. 20.2 SpO** wird von diesen Vorschriften nicht berührt.

17 Lautsprecherdurchsagen

Wenn während eines Eishockey-Spiels von Zuschauern oder Sponsoren Prämien für Tore oder Beihilfen etc. ausgesetzt werden, dürfen diese während des Spiels oder der Pausen nicht durch Lautsprecherdurchsagen oder anderweitig bekannt gemacht werden.

Werbedurchsagen dürfen nur in den Drittelpausen vorgenommen werden.

Alle Durchsagen müssen neutral, ohne Wertungen und ohne Provokationen vorgenommen werden. Das gilt auch für eventuelle Musikeinspielungen!

Während das Spiel läuft, bei Team Auszeiten und wenn ein verletzter Spieler während eines Spielunterbruches auf dem Eis liegt sind keine Musikeinspielungen erlaubt.

18 Zufahrt zum Stadion

Schiedsrichter-Beobachtern und Verbandsaufsicht-Führenden ist die Möglichkeit zu geben, mit dem PKW an das Eisstadion heranzufahren. Den vorgenannten Personen ist bei rechtzeitiger Anmeldung (min. 1 Tag vorher) eine gesicherte Parkmöglichkeit und der gesicherte Zu- und Abgang zur Spielstätte zu gewährleisten.

19 Spieltore

Bei allen Spielen müssen Tore gem. IIHF Regel 20 verwendet werden. Die sog. Flatternetze in den Toren sind nicht mehr zulässig. Ebenso nicht mehr zulässig sind die alten Tore mit den beiden Rundbögen im Torinnenraum ohne Verkleidung und Schutzpolsterungen.

An den beiden Torpfosten muss jeweils ein Dorn von 3 cm Länge angebracht sein. Dasselbe gilt für die beiden hinteren Torbegrenzungsbögen. Für die Aufnahme dieser Dorne in der Eisfläche sind die entsprechenden Bohrungen vorzubereiten.

20 Spielertrikot, Rücken- und Ärmelnummern der Spieler und Warmlauftrikot

20.1 Jede Mannschaft muss je einen Trikotsatz in dunkler und heller Farbe vorhalten. **Das dunkle Spielertrikot ist bei Heimspielen, das helle bei Auswärtsspielen zu tragen.**

Gibt die Spielkleidung beider Mannschaft Anlass zur Verwechslung hat die Heimmannschaft die Spielkleidung zu wechseln. Die Entscheidung treffen die Schiedsrichter.

20.2 Jeder Spieler muss auf der Rückseite seines Trikots eine Rückennummer haben. Weiterhin ist auf beiden Ärmeln eine mit der Rückennummer identische Nummer anzubringen. Die Rückennummer hat eine Höhe von 20-25 cm. Die Ärmelnummer hat eine Mindestgröße von 8 cm.

20.3 Statt Ärmelnummern kann auch eine Nummer von gleicher Größe auf der rechten Brustseite angebracht werden.

20.4 Es sind Trikotnummern von 1 bis 99 zulässig.

20.5 Die für die einzelnen Spieler zu meldenden Rücken- und Ärmelnummern müssen während der gesamten Wettkampf-Saison beibehalten werden. Dies gilt auch, wenn Ausweichtrikots verwendet werden. Werden Spieler mit einer von der Mannschaftsmeldung abweichenden Rückennummer, ohne Verweis auf die Meldenummer, eingesetzt wird je Spieler eine Gebühr berechnet (vgl. Anlage 1).

20.6 Scheidet ein Spieler aus der Mannschaft aus, darf die freiwerdende Nummer während der laufenden Wettkampf-Saison nicht neu vergeben werden.

21 Spielregeln

21.1 Abweichend von Regel 40 des Offiziellen Regelbuches können Helm, Hose und Strümpfe in Ausnahmefällen unterschiedliche Farben haben.

21.2 In den letzten 5 Spielminuten und in einer eventuellen Verlängerung kann eine Vermessung des Stocks oder anderer Ausrüstungsgegenstände gem. IIHF-Regel 41 nicht mehr beantragt werden.

22 Schutzausrüstung (IIHF-Regel 190)

22.1 Die internationalen Regeln schreiben für alle Spieler das Tragen von geprüfter Schutzkleidung vor. Dies gilt auch für den Gesichts- und Kopfschutz der Torhüter. Gem. IIHF-Regel 190 muss jeder Torhüter eine Vollgesichtsmaske und einen genehmigten Eishockeyhelm oder einen Torhüter-Vollkopfschutz tragen, der den anerkannten internationalen Normen entspricht. Aus versicherungsrechtlichen Gründen wird deshalb für Torhüter aller Altersklassen folgendes festgelegt:

Zugelassen sind alle bislang genehmigten Helme mit einer Gittermaske, sofern nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Gesichtsmasken müssen so hergestellt sein, dass der Puck nicht durch die Maske dringen kann.
- b) Ein fest aufliegender Kinnschutz muss vorhanden sein.

Zugelassen sind weiterhin Torhüter-Vollkopfschützer, die den Bedingungen der CSA, HECC oder CE/ISO entsprechen.

Die Gesichtsmasken für Torhüter in der Altersklasse unter 18 Jahren müssen so konstruiert sein, dass weder ein Puck noch eine Stockschaufel durch die Öffnungen hindurch passen.

Nicht zugelassen sind weiterhin ITECH-Klarsichtmasken.

Es muss zusätzlich zum vorgeschriebenen Halsschutz ein Kehlkopfschutz getragen werden.

22.2 In der Warmlaufphase vor dem Spiel und während der Teilnahme am Spiel müssen sämtliche Spieler einen, den internationalen Normen entsprechenden, Eishockeyhelm tragen der korrekt mit einem Kinnband geschlossen ist (IIHF-Regel 34).

22.3 Alle Spieler müssen Augenschutz (Halb-Visier) gem. I.I.H.F. Regel 31 tragen.

Nachwuchsspieler der Alterskategorie 18 Jahre und jünger (in der Saison 2016-2017 die Geburtsjahrgänge 1999 und jünger) sowie Frauenspielerinnen müssen einen Vollgesichtsschutz tragen, unabhängig davon, ob sie in einer Senioren- oder Nachwuchsmannschaft eingesetzt werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Riemen zur Befestigung des Vollgesichtsschutzes nicht als Kinnband im Sinne der IIHF-Regel 34 gelten. Ein solches Kinnband ist stets extra zu tragen.

22.4 Gem. I.I.H.F. Regel 31 müssen alle Spieler der Altersgruppe unter 20 Jahren (in der Saison 2016-2017 die Jahrgänge 1997 und 1998) einen Mundschutz/Zahnschutz tragen unabhängig davon ob sie einen Vollgesichtsschutz oder nur einen Augenschutz (Halb-Visier) tragen und im Nachwuchs- oder in Seniorenspielbetrieb eingesetzt werden. Das Tragen eines Mundschutz/Zahnschutz wird zudem allen Nachwuchsspielern der Altersgruppe 18 Jahren und jünger empfohlen.

22.5 Nachwuchsspieler und Frauenspielerinnen müssen einen Halsschutz tragen.

22.6 Sämtliche getragene Schutzausrüstung muss handelsüblich sein und darf nachträglich nicht verändert werden.

22.7 Der Trainer und die einzelnen Spieler sind für das Tragen der vorgeschriebenen vollständigen und

regelgerechten Schutzausrüstung selbst verantwortlich. Die Schiedsrichter sind nicht verpflichtet, dieses ohne Aufforderung durch Verbandsinstitutionen vor Spielbeginn zu kontrollieren.

22.8 Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist von den Schiedsrichtern eine entsprechende Zusatzmeldung zu fertigen.

22.9 Im Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW ist die Beanstandung und Vermessung von Ausrüstungsgegenständen der Torhüter, mit Ausnahme des Torhüterschlägers, gem. den IIHF Regeln (Beinschoner und Handschuhe) nicht zulässig. Die Schiedsrichter nehmen keine Torhüterausrüstungs-Vermessungen vor. Es können aber stichprobenartig Torhüterausrüstungs-Vermessungen von einem EHV-NRW-Beauftragten nach den Spielen vorgenommen werden. Bei Beanstandungen ist eine Zusatzmeldung zu erstellen.

Bei der stichprobenartigen Kontrolle haben die Trainer die zu überprüfenden Torhüter aufzufordern, sich nach dem Spiel auf direktem Wege mit ihrer Ausrüstung der Kontrolle zu stellen.

23 Signale

Die Verwendung von Luftdruckhörnern o.ä. ist in den Stadien verboten.

Es ist sicherzustellen, dass die akustischen Signale, die das Ende eines Spieldrittels oder einer Verlängerung anzeigen, im Stadion auch dann deutlich hörbar sind, wenn ein durch Zuschauer verursachter hoher Geräuschpegel herrscht.

Die Auslösung der Signale muss automatisch nach Ende des jeweiligen Spieldrittels bzw. nach Ende der Verlängerung über die Uhrenanlage erfolgen. Ist eine automatische Anlage nicht vorhanden, muss sichergestellt sein, dass der Signalton ohne Verzögerung in der Sekunde nach Ablauf des Spieldrittels oder der Verlängerungszeit ausgelöst werden kann. Sogenannte Handsirenen oder ähnliche Instrumente, die von der Betätigung bis zur Abgabe des Signals eine gewisse Vorlaufzeit haben, dürfen nicht verwendet werden. Zur Klarstellung über die Spielzeit eines jeden Drittels wird darauf hingewiesen, dass die Zeit bis einschließlich 19 Minuten und 59 Sekunden läuft. Sobald die Uhr 20 Minuten und 0 Sekunden anzeigt, ist die Spielzeit bereits beendet. Dieses gilt für Verlängerungen analog.

Bei einer rückwärts laufenden Uhr dauert das jeweilige Drittel bzw. die Verlängerung bis einschließlich Sekunde 1.

24 Mannschafts- und Trainermeldungen/ Teilnahme am Spielbetrieb, Spielberechtigungen

24.1 Sämtliche aktiven, spielberechtigten Spieler (gem. Art. 52 a SpO) jeder Mannschaft sind mit folgenden Angaben an die Ligenverwaltung EHV-NRW zu melden:

- a) Rückennummer (1-99),
- b) Name, Vorname,
- c) Pass-Nr.,
- d) Altersklasse

ggf. Hinweis auf niedrigere Altersklasse z.B. Junioren in Senioren), Geburtsdatum, Spielposition.

Bei der Meldung von 1b-Mannschaften ist darüber hinaus anzugeben, wo der Spieler in der vergangenen Wettkampf-Saison gemeldet war und ob er sich evtl. in der 1. Mannschaft festgespielt hatte (vgl. Ziff. 26 lit. d).

Die angegebenen Rückennummern müssen während der gesamten Meisterschaftsrunde beibehalten werden. Bei Benutzung von Ausweichtrikots sind die gemeldeten Rückennummern im Spielbericht zusätzlich in Klammern vor dem Spielernamen einzusetzen. Wird vorgenanntes unterlassen bzw. fehlerhaft ausgeführt wird je fehlerhafter Eintragung eine Gebühr berechnet (vgl. Anlage 1).

Sämtliche lizenzierten Trainer/Fachübungsleiter eines Vereins sind mit folgenden Angaben an die Ligenverwaltung NRW zu melden:

- a) Name, Vorname,
- b) Gemeldete Mannschaft,
- c) Art der Lizenz Lizenz-Nr.,
- d) Unterschrift.
- e) Eine Kopie der Trainer-/Fachübungsleiterlizenz bzw. der Antrag auf Sondergenehmigung,
- f) Ein unterschriebener „Trainer Ehrenkodex“ ist für A-, B- und Gastlizenztrainer sowie C-Trainer aus

anderen Landeseisssportverbänden beizufügen.

Die Mannschaftsmeldung hat bis zum 31.08. des Jahres auf dem Formblatt für Mannschaftsmeldungen zu erfolgen.

Die Trainermeldung hat bis zum 31.08 des Jahres auf dem Formblatt Trainermeldung zu erfolgen.

Werden Spieler eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist die Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 24 Stunden vor dem ersten Einsatz bei der Liegenverwaltung zu melden.

Werden Trainer/Fachübungsleiter eingesetzt, die bisher nicht gemeldet worden sind, ist eine Nachmeldung mit den obigen Angaben spätestens 2 Werktage nach dem ersten Einsatz auf dem Formblatt für Trainermeldungen vorzunehmen.

24.2 Bei der Mannschaftsmeldung sind nachstehende Mindeststärken zu erfüllen:

Senioren:

Regionalliga West	18 Spieler
Landesliga-NRW	16 Spieler
Bezirksliga-NRW	14 Spieler

Frauen:

Frauen 2. Liga-Nord	14 Spielerinnen
Frauen Landesliga-NRW	14 Spielerinnen
Frauen Bezirksliga-NRW	12 Spielerinnen

Nachwuchsmannschaften:

- Jugend und Schüler 14 Spieler (13+1)
- Knaben alle Ligen 14 Spieler (13+1)
- Kleinschüler alle Ligen 14 Spieler (13+1)
- Kleinstschüler siehe Durchführungsbestimmungen U8/U10

Wenn zwei Mannschaften gemeldet werden, muss je gemeldeter Mannschaft mindestens ein eigener Torhüter gemeldet werden.

Bei Mannschaftsmeldungen mit 2 Nachwuchsmannschaften in der gleichen Altersklasse ist wie folgt zu verfahren und die nachfolgenden Mindestmeldungen zu erfüllen:

Mannschaft:	Anzahl der Feldspieler	Anzahl der Torhüter
1	10	1
1b	15	1

Zur Erfüllung der Mindestmeldestärke zählen keine Spieler/Spielerinnen für die eine Doppellizenz ausgestellt ist.

24.3 In Abänderung des Art. 24 SpO beträgt für Mannschaften der Senioren Bezirksliga NRW und der Frauen Bezirksliga NRW die Mindestzahl 7 Feldspieler und ein Torhüter.

24.4 Die Mindestantrittsstärken für alle Nachwuchsligen sind im Anhang gem. Ziff. 9.4 geregelt.

24.5 In Frauen-Mannschaften dürfen Frauen und Mädchen der Juniorenaltersklasse und der Jugendaltersklasse eingesetzt werden.

Darüber hinaus dürfen Mädchen der Schüleraltersklasse eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung EHV-NRW hierfür eine Sondergenehmigung erteilt (Schüler und Knaben Altjahrgang, s. Anhang 2 Dufü). Sie wird nur erteilt,

- sofern eine Erklärung eines Arztes, der Erziehungsberechtigten, des Vereinstrainers und des Vereins vorliegt, dass die Spielerin mental und körperlich in der Lage ist, am Spielbetrieb einer Frauen-Mannschaft teilzunehmen. Die Erteilung einer solchen Sondergenehmigung ist eine Ermessensentscheidung des EHV-NRW, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern im Original zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Die Ausstellung eines Spielerpasses durch die DEB-Passaußenstelle beinhaltet keinen Anspruch auf

Erteilung einer Sondergenehmigung.

24.6 In Abänderung des **Art. 60 Ziff. 2 SpO** dürfen in Frauen-Mannschaften keine transferkartenpflichtigen Spielerinnen eingesetzt werden. Darüber hinaus dürfen in Frauen-Mannschaften bis zu zwei transferkartenpflichtige Spielerinnen eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung NRW hierfür eine Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern die Spielerin bereits zwei Jahre ununterbrochen am Meisterschaftsspielbetrieb in Schülermannschaften oder Mannschaften jüngerer Altersklassen teilgenommen hat,
- sofern die Spielerin im Besitz einer für einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland gültigen Aufenthaltserlaubnis (kein Touristenvisum) ist. Das federführende EHV-NRW kann nach eigenem Ermessen die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

Diese Sondergenehmigung ist den Schiedsrichtern im Original zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Die Ausstellung eines Spielerpasses durch die DEB-Passaußenstelle beinhaltet keinen Anspruch auf Erteilung einer Sondergenehmigung.

24.7 Doppellizenz Nachwuchsspielerinnen in Frauenmannschaften im Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW:

In Frauen-Mannschaften dürfen Mädchen der Altersklasse Junioren, Jugend und Schüler **sowie Knaben Altjahrgang**, für die ein anderer Verein (Stammverein) die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine **kostenpflichtige Sondergenehmigung** erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Frauen-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB oder eines EHV-NRW teilnimmt und
- sofern bei Mädchen der Schüleraltersklasse **und Knaben Altjahrgang** zusätzlich die Voraussetzungen gem. **der Dufü des EHV-NRW erfüllt sind** vorliegen und
- sofern die **Wechselfristen** noch nicht abgelaufen **sind** und
- sofern die Spielerinnen nicht unter die Beschränkung gem. **Art. 60 Ziff. 2 SpO** fallen.

Die Doppellizenz ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigkeit über den Einsatz der Spielerin, hat der Stammverein das Recht, die Spielerin einzusetzen. Der Verein, der die Doppellizenz besitzt, hat in diesem Falle keine Spielberechtigung für diese Spielerin. Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für die Spielerin, die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

Für jede Spielerin kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Doppel- oder eine Förderlizenz gem. 24.10 ausgestellt werden.

24.8 Doppellizenz Nachwuchsspielerinnen aus Frauenmannschaften in Nachwuchsmannschaften im Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW:

In Nachwuchsmannschaften dürfen Mädchen der Altersklasse Junioren, Jugend und Schüler **sowie Knaben Altjahrgang**, für die ein anderer Verein (Stammverein) die Spielberechtigung besitzt, entsprechend ihrer eigenen Altersklasse eingesetzt werden **und darüber hinaus als Jungjahrgang in die tiefere Altersklasse runterspielen**, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine **kostenpflichtige Sondergenehmigung** erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Nachwuchs-Mannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb des DEB oder eines EHV-NRW teilnimmt.

Die Doppellizenz ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigkeit über den Einsatz der Spielerin, hat der Stammverein das Recht, die Spielerin einzusetzen. Der Verein, der die Doppellizenz besitzt, hat in diesem Falle keine Spielberechtigung für diese Spielerin. Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für die Spielerin, die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

Für jede Spielerin kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Doppel- oder eine Förderlizenz

ausgestellt werden.

24.9 Doppellizenz Frauenspielerinnen und Nachwuchsspielerinnen im Senioren-Meisterschaftsspielbetrieb-Frauen des EHV-NRW:

Im Spielbetrieb des EHV-NRW in allen Ligen dürfen Frauen- und Nachwuchs-Spielerinnen gem. Art.51 Ziff. 1, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine **kostenpflichtige Sondergenehmigung** erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst **nicht** mit einer Senioren Mannschaft am Meisterschafts-Spielbetrieb des EHV-NRW in der selben Spielklasse teilnimmt, und
- sofern die Spielerin nicht unter die Beschränkung gem. Art. 60 Ziff. 2 SpO fällt.

Die Doppellizenz ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Nachwuchsspielerinnen (Spielerinnen unter 21 Jahre) im Seniorenspielbetrieb mit Doppellizenz dürfen an einem Kalendertag nur für einen Verein spielen. Ein Verstoß steht dem Fehlen der Spielberechtigung gleich. Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

Für jede Spielerin kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Doppel- oder eine Förderlizenz ausgestellt werden.

24.10 Förderlizenz Frauen aus Frauenmannschaften der Bezirksliga-NRW bzw. Niedersachsenliga für die Frauen 2. Liga Nord Im Spielverkehr der Frauen 2. Liga Nord dürfen Mädchen der Altersklasse Junioren, Jugend und Schüler **sowie Knaben Altjahrgang** für die ein anderer Verein (Stammverein) die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine **kostenpflichtige Sondergenehmigung** erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Frauenmannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb der 2. Liga Nord teilnimmt, und
- sofern für Mädchenspielerinnen der Altersklasse Schüler **und Knaben Altjahrgang** zusätzlich die Voraussetzungen dieser Durchführungsbestimmungen vorliegen und
- sofern die Wechselfrist (31.01.) noch nicht abgelaufen ist.

Die Förderlizenz ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigkeit über den Einsatz der Spielerin, hat der Stammverein das Recht, die Spielerin

einzusetzen. Der Förderlizenzverein besitzt in diesem Falle keine Spielberechtigung für diese Spielerin. Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für die Spielerin, die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz der Spielerin die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen

Für jede Spielerin kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Förder- oder eine Doppellizenz ausgestellt werden.

24.11 Förderlizenz Spieler mit DNL-Spielberechtigung im Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW:

Im Spielbetrieb der Regionalliga-West dürfen Nachwuchsspieler mit DNL-Spielberechtigung, **sowie Junioren Jahrgang 1997**, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine **kostenpflichtige Sondergenehmigung** erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt, und
- sofern der Spieler deutscher Staatsbürger ist und gem. den Bestimmungen der IIHF für die deutsche Nationalmannschaft spielberechtigt ist, und
- sofern der Spieler gem. Art. 51 Ziff. 1 SpO im Seniorenbereich spielberechtigt ist
-

Die Förderlizenz ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigkeit über den Einsatz des Spielers, hat der Stammverein das Recht, den Spieler einzusetzen. Der Förderlizenzverein besitzt in diesem Falle keine Spielberechtigung für diesen Spieler. Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für den Spieler, die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz des Spielers die Spielberechtigung auf

eventuelle Sperren zu überprüfen.

Hat der Juniorenspieler (Jg. 97) bis zum 22.02.2017 der Wettkampf-Saison 2016/2017 weniger als 10 Meisterschaftsspiele im Spielbetrieb der Regionalliga-West des EHV-NRW absolviert, verliert er die Spielberechtigung für den Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW. Er darf dann in der laufenden Wettkampf-Saison in diesem Spielbetrieb nicht mehr eingesetzt werden. Ein Verstoß führt zur Wertung des jeweiligen Spieles gem. Art. 24 SpO.

Für jeden Spieler kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Förderlizenz ausgestellt werden.

24.12 entfällt!

24.13 Doppellizenz Nachwuchsspieler

Nachwuchsspieler(innen) der Altersklassen Kleinstschüler (Bambini), Kleinschüler, Knaben und Schüler, für die ein Verein im Spielbetrieb des EHV-NRW eine Spielberechtigung besitzt, können zusätzlich mit einer Doppellizenz von einem anderen, am Spielbetrieb des EHV-NRW teilnehmenden, Verein im Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür die kostenpflichtige Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- wenn der Stammverein über eine gültige Spielberechtigung für diesen Spieler verfügte, sein Einverständnis erklärt und
- wenn der Stammverein und der Verein für den die Doppellizenz ausgestellt werden soll, in unterschiedlichen Ligen spielen und
- wenn der Spieler deutscher Staatsbürger ist und in Auswahlmannschaften des EHV-NRW berufen werden kann und
- wenn die 2. Wechselfrist noch nicht abgelaufen ist.

Ausnahmeregelung: wenn der Stammverein in der vorangegangenen Wettkampfsaison keine Mannschaft in dieser Altersklasse gemeldet hatte

Die Doppellizenzen können auch außerhalb der gültigen Wechselzeiten bis 31.01.2017 beantragt werden.

Jeder Verein kann innerhalb des Nachwuchsspielbetriebes Kooperationen mit anderen Vereinen (Maximal 3) eingehen.

Eine Doppellizenz kann in der gleichen Alters-klasse in beide Richtungen erteilt werden. Das Recht in der höheren Altersklasse zu spielen, kann der Spieler nur in seinem Stammverein ausüben.

Es können pro Altersklasse je Saison 8 Doppellizenzen beantragt, sowie 8 Doppellizenzen vergeben werden.

Zum Einsatz dürfen jedoch nur 5 Feldspieler und 1 Torhüter mit Doppellizenz kommen. Dies gilt für alle Spieler, egal ob sie von oben nach unten oder von unten nach oben eingesetzt werden. Die Doppellizenz ist im Original (auch Elektronisch gedruckt) anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigkeit über den Einsatz des Spielers(in), hat der Stammverein das Recht, den Spieler einzusetzen. Der Förderlizenzverein besitzt in diesem Falle keine Spielberechtigung für diesen Spieler(in). Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für den Spieler(in), die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz des Spielers(in) die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

Im Spielbetrieb der NRW Nachwuchsligen dürfen in einer Mannschaft maximal 5 Spieler mit einer Förderlizenz eingesetzt werden. Torhüter zählen dabei nicht.

Für jede(n) Spieler(in) kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Förderlizenz ausgestellt werden.

24.14 Doppellizenz Kleinschülerspieler in Spielgemeinschaften

Im Spielbetrieb der untersten Kleinschülerliga können Spieler der Altersklasse Kleinschüler, für die ein anderer Verein die Spielberechtigung besitzt, eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür eine kostenpflichtige Sondergenehmigung erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- wenn die Ligenverwaltung der gebildeten Spielgemeinschaft ihre Zustimmung erteilt,
- sofern der Stammverein sein Einverständnis erklärt und selbst nicht mit einer Kleinschülermannschaft am Meisterschaftsspielbetrieb eines EHV-NRW teilnimmt.

Die Doppellizenz ist im Original anstelle eines Spielerpasses den Schiedsrichtern zusammen mit den Spielerpässen vorzulegen.

Diese Regelung gilt zunächst nur für den Meisterschaftsspielbetrieb des EHV-NRW

Besteht zwischen den beiden Vereinen keine Einigkeit über den Einsatz des Spielers(in), hat der Stammverein das Recht, den Spieler einzusetzen. Der Doppellizenzverein besitzt in diesem Falle keine Spielberechtigung für diesen Spieler(in). Beide Vereine sind verpflichtet, eventuell bestehende Einsatzbeschränkungen für den Spieler(in), die die Spielberechtigung betreffen (wie z.B. 2 Spiele an einem Tag), zu beachten.

Beide Vereine sind gegenseitig verpflichtet, vor jedem Einsatz des Spielers die Spielberechtigung auf eventuelle Sperren zu überprüfen.

Für jeden Spieler kann für jede Wettkampf-Saison nur einmal eine Doppellizenz nach dieser Bestimmung ausgestellt werden

24.15 In Abänderung des Art. 51 Ziff. 10 SpO dürfen Mädchen/Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs der Altersklasse Kleinschüler, Knaben und Schüler **sowie der Jugendaltersklasse im Jung- und mittleren Jahrgangs** gemeinsam mit männlichen Spielern in der jeweils nächst niedrigerer Altersklasse eingesetzt werden.

24.16 Gem. **Art. 60 Ziff. 2 SpO** dürfen im Spielbetrieb der Regionalliga-West, der Landesliga-NRW und der Bezirksliga-NRW bis zu zwei transferkartepflichtige Spieler (grünes Kreuz im Spielerpass) eingesetzt werden. Nicht darunter fallen Spieler gem. **Art. 60 Ziff. 4 oder 5, Art. 63 a oder Art. 63 b SpO** (gelbes Kreuz im Spielerpass).

24.17 Im Spielbetrieb der Regionalliga-West dürfen bei Meisterschaftsspielen nur Spieler eingesetzt werden, die zuvor die Anti-Doping-Vereinbarung rechtsgültig unterzeichnet haben. Die Unterzeichnung und Vorlage beim EHV-NRW muss vor dem ersten Einsatz erfolgen (siehe Ziff. 29).

24.18 Ein Spieler/Torhüter nimmt an einem Spiel teil, wenn er auf dem offiziellen Spielbericht aufgeführt und nicht gestrichen ist. Torhüter die im Spielbericht als solche gekennzeichnet sind, dürfen unter keinen Umständen während des Spieles als Feldspieler eingesetzt werden.

24.19 Gem. **Art. 60 Ziff. 2 SpO** dürfen 2 transferkartepflichtige Spieler im Nachwuchsspielverkehr des EHV-NRW eingesetzt werden.

In Ergänzung hierzu dürfen in den Altersklassen Knaben – Kleinstschüler im Nachwuchsspielbetrieb des EHV-NRW bis zu 4 eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung für alle diese Spieler hierfür eine **kostenpflichtige Sondergenehmigung** erteilt.

Sie wird nur erteilt,

- sofern der Spieler / die Spielerin bereits vor Beantragung der Sondergenehmigung eine Schule in Deutschland besucht,
- sofern die Eltern des Spielers / der Spielerin ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben,
- der federführende EHV-NRW kann nach eigenem Ermessen die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

24.20 Altersklassen

In der Wettkampfsaison 2016/2017 gilt folgende Altersklasseneinteilung:

- Ergänzungsspieler (U 19)	1997
- Jugend(U 19)	1998 – 2000
- Schüler (U 16)	2001 – 2002
- Knaben (U 14)	2003 – 2004
- Kleinschüler (U 12)	2005 – 2006
- Kleinstschüler (U 10)	2007 – 2008
- Kleinstschüler (U 8)	2009 – 2011

Je Verein können 5 Ergänzungsspieler / U19 (in Anlehnung Art. 51 Ziff. 3 SpO) benannt werden.

In einem Spiel dürfen maximal drei Spieler eingesetzt werden, sofern die Ligenverwaltung hierfür die Genehmigung erteilt.

24.21 Nachwuchsbereich - Art. 51 Ziff. 1 SpO gilt wie folgt:

(1) In der Altersklasse „Senioren“ können auch alle Spieler der Altersklasse „Jugend“ eingesetzt werden.

(2) Nachwuchsspieler aller Altersklassen können auch in der jeweils nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Beide Jahrgänge der Altersklasse Schüler/U16 sind in der Altersklasse Jugend/U19 spielberechtigt.

25 Sonderregelung für 1b- und 2. Mannschaften

25.1 1b-Mannschaften sind mit folgenden Auflagen zum Spielbetrieb zugelassen:

a) Es muss eine 1. Mannschaft des jeweiligen Vereins am offiziellen Spielbetrieb der DEL2 (in der Rechtsform eines e.V.), des DEB oder des EHV-NRW teilnehmen.

Die 1b Mannschaft kann jedoch höchstens 1 Liga tiefer als die 1. Mannschaft des Vereins teilnehmen.

b) Bei Meisterschaftsspielen darf in der 1b-Mannschaft kein Spieler der ersten Mannschaft eingesetzt werden.

c) Vereine, deren 1b-Mannschaften am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen, müssen bis zum jeweiligen Beginn ihrer Meisterschaftsrunde die Spieler ihrer ersten Mannschaft gemeldet haben.

d) Als Spieler der ersten Mannschaft gelten:

Senioren-Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung der 1. Mannschaft enthalten sind (die Mannschaftsmeldung der ersten Mannschaft kann bis 15.01. der jeweiligen Wettkampf-Saison einmal geändert werden),

Senioren-Spieler, die vier Meisterschaftsspiele in der laufenden Wettkampf-Saison in der ersten Mannschaft bestritten haben.

Nachwuchs-Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung in ihrer Altersklasse enthalten sind (die Mannschaftsmeldung der entsprechenden Altersklasse kann bis 15.01. der jeweiligen Wettkampf-Saison einmal geändert werden). Auf Ziff. 1.27.2 wird hingewiesen

Nachwuchs-Spieler, die vier Meisterschaftsspiele in der laufenden Wettkampf-Saison in der ersten Mannschaft in ihrer Altersklasse bestritten haben. Auf Ziff. 1.27.2 wird hingewiesen. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Torhüter und Spieler des jüngeren Jahrganges dieser Altersklasse.

Diese Regelung findet keine Anwendung bei Spielern des 1. Seniorenjahrganges der jeweiligen Wettkampf-Saison (s. jeweils gültigen Anhang zu den Durchführungsbestimmungen) auf der ersten Mannschaftsmeldung, die bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres vorliegen muss, gemeldet wurden. Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung vom 15.09. nicht gemeldet wurden, fallen unter die Bestimmungen der Ziff. 25.1. Die Mannschaftsmeldung kann analog Ziff. 1.27.1. lit d) einmal bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres geändert werden. Spieler, die auf einer solchen geänderten Mannschaftsmeldung umgemeldet werden, dürfen in der restlichen laufenden Wettkampf-Saison nicht mehr in der ersten Mannschaft eingesetzt werden.

25.2 Wenn im Nachwuchsbereich von einem Verein in einer Altersklasse 2 Mannschaften gemeldet werden, müssen die Meldungen **wie folgt** vorgenommen werden:

Spieler, die auf der Mannschaftsmeldung der 1. Mannschaft aufgeführt werden (diese muss bis zum 15.09. des jeweiligen Jahres eingereicht werden), können - gleich welches Jahrganges - nur in der 1. Mannschaft eingesetzt werden;

Spieler, die vor ihrem ersten Einsatz nicht gemeldet worden sind werden der Mannschaft zugerechnet in der sie erstmals eingesetzt wurden.

Alle Spieler der 1b-Mannschaftsmeldung können **- gleich welches Jahrganges -** unbegrenzt sowohl in der 1. Mannschaft als auch in der 1b-Mannschaft eingesetzt werden.

26 Spielsperren

26.1 Können angefallene drei 10-Minuten-Disziplinarstrafen aus dem Meisterschaftsspielbetrieb, die ein Aussetzen bedingt hätten, in der laufenden Wettkampf-Saison nicht mehr getilgt werden, so werden sie automatisch auf den Meisterschaftsspielbetrieb der folgenden Wettkampf-Saison übertragen. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Spieler in eine höhere Altersklasse wechselt.

26.2 Kann eine Spieldauer-Disziplinarstrafe aus dem Meisterschaftsspielbetrieb der laufenden Wettkampf-Saison nicht mehr getilgt werden, so wird sie automatisch auf die folgende Meisterschaftssaison übertragen.

26.3 Derartig übertragene Strafen sind dann in der Altersklasse abzuleisten, für die der Spieler in der neuen Wettkampf-Saison eine Spielberechtigung besitzt. Vorrang hat hierbei die nächsthöhere Altersklasse.

27 Allgemeine Schiedsrichterbestimmungen

vergleiche **Anhang 5**

28 Ehrungen

Die Ehrungen erfolgen nach Abschluss der Meisterschaften.

29 Doping

Die Satzung des EHV-NRW regelt die Gültigkeit des Anti-Doping-Codes der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und den zuständigen Rechtsweg (Deutsches Sportschiedsgericht).

30 Sondermaßnahmen und Erlasse

Die Ligenverwaltung NRW ist befugt, auf Grund besonderer Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampf-Saison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder in ihren Ordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn - bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens - diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um vom EHV-NRW Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden. Solche Anordnungen und/oder Entscheidungen können auch unabhängig von evtl. Gerichtsentscheidungen im Sportrechtsweg getroffen werden.

31 Ergebnisdienst

31.1 Es wird der SEV-Manager eingesetzt.

31.2 Bei Ausfall des SEV-Managers ist der **manuell geführte** Spielbericht unverzüglich nach Spielende per Fax an 0231-4760012 oder E-Mail an **gs@ehv-nrw.com** zu senden. Die Weiterleitung an die zuständigen Verbandsorgane erfolgt automatisch.

31.3 Werden Spielergebnisse nicht oder nicht pünktlich gemeldet, so sind Gebühren (vgl. Anlage 1) zu zahlen.

32 Sportgerichtsbarkeit des Eishockeyverbandes NRW e.V.

32.1 Der Geschäftsverteilungsplan der Sportgerichtsbarkeit liegt in der Geschäftsstelle EHV-NRW und beim Vorsitzenden des Spielgerichts zur Einsicht auf.

32.2 Anträge und Rechtsmittel sind bei der Geschäftsstelle des EHV-NRW einzureichen. Der erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von € 300,- ist auf das Konto des EHV-NRW **Stadtparkasse Krefeld IBAN: DE 6032 0500 0000 0281 0901 BIC: SPKRDE33XXX** einzuzahlen.

Stellungnahmen, oder auf den Antrag auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme eventuell folgende Unterwerfungserklärungen, sind bei der Geschäftsstelle des EHV-NRW einzureichen.

32.3 Nach Ausschöpfung der Sportgerichtsbarkeit entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig das „Ständige Schiedsgericht“ für den Bereich des „EHV-NRW“, § 13 der Satzung des EHV-NRW in Verbindung mit der Schiedsgerichtsordnung (SGO).

Gezeichnet Vorstand des EHV